

Anlagen

Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Hennef vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Hennef mit Beschluss vom _____._____._____ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Eine nachhaltige Politik hat die Zukunft im Blick. Belastungen zukünftiger Generationen durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung müssen verhindert werden. Sie beschränken die Gestaltungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen der Stadt Hennef.

Investive Nettoneuverschuldung muss verhindert werden. Fehlbeträge der Ergebnisrechnung sind zu vermeiden, damit der Bestand der Kassenkredite, als Summe bisheriger negativer Jahresabschlüsse, stagniert und darüber hinaus ab dem Zeitpunkt realisierbarer Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung mittelfristig zurückgeführt werden kann.

Die Rückführung der Verschuldung dient der Wiederherstellung und Bewahrung der dauerhaften finanziellen Leistungs- und Handlungsfähigkeit. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Rat der Stadt Hennef in Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 1 Verschuldungsbremse

1. Der investive Gesamtfinanzplan weist ab dem Haushaltsjahr 2017 keine Nettoneuverschuldung aus. Das heißt, Kreditaufnahmen für Investitionen sind maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen ordentlichen Tilgung möglich, sofern die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Der Gesamtergebnisplan weist ab dem Haushaltsjahr 2016 sinkende Fehlbeträge und im spätestens zehnten Jahr ein ausgeglichenes Ergebnis aus. § 77 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.

2. Der Rat der Stadt Hennef verpflichtet sich selbst, alle Budgets des städtischen Haushaltes einer detaillierten Aufgabenkritik zu unterziehen, mit dem Ziel, den unter § 2 definierten Generationenbeitrag soweit wie möglich zu verringern.
Neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen werden nur begründet, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.

§ 2 Generationenbeitrag

1. Zur Sicherstellung der Maßgaben des § 1 Abs. 1 S. 1 und Satz 2 wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Gemeindeordnung NRW über die Erhebung eines „Generationenbeitrages“ herbeigeführt. § 75 Abs. 2 S. 3 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.
2. Der „Generationenbeitrag“ wird über den gemeindlichen Hebesatz der Grundsteuer B erhoben.
3. Werden im Jahresabschluss in der Gesamtfinanzzrechnung Überschüsse festgestellt, werden diese zur Rückführung der Kassenkredite herangezogen.

Sobald in der Zukunft Überschüsse der Gesamtergebnissrechnung erzielt werden, sind diese vorrangig der „Ausgleichsrücklage“ bis zu ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Höchststand gem. § 75 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW zugeführt.

Weitere festgestellte Überschüsse der Gesamtergebnissrechnung im Zeitraum von 3 Jahren müssen über eine entsprechende Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B gem. Abs. 2 ausgeglichen werden.
§ 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.

§ 3 Ausnahmen

1. Von § 1 Abs. 1 kann bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage abgewichen werden.
2. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
 - a. die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 % sinken oder
 - b. die ordentlichen Aufwendungen des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 % steigen und
 - c. diese Ertragsrückgänge bzw. Aufwandssteigerungen aus extremen Ursachen herrühren, die von der Stadt Hennef nicht zu vertreten sind.
3. Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet der Rat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.